

mittel ist wie jedes andere und kein besonderes, jedenfalls kein privilegiertes Beweismittel. Im übrigen sollte man, wenn man über die Protokollverlesung sowohl nach § 207 als auch nach § 209 spricht, nicht den § 210 vergessen; der § 210 kann eine wesentliche Hilfe für die Praxis bedeuten, wenn er genau beachtet wird. In § 210 heißt es, daß Gründe der Protokollverlesung im Protokoll wiedergegeben werden müssen. In Protokollen kann man nun nicht ganz selten lesen, das frühere Geständnis wurde nach § 209 „zum Zwecke des Beweises“ verlesen oder die Aussage eines Zeugen gemäß § 207 Abs. 1 Ziff. 1, weil seine Anschrift nicht ermittelt ist. Das sind natürlich keine Gründe, sondern nur Wiederholungen des Gesetzestextes. Es muß vielmehr dargelegt werden, warum die Verlesung des Geständnisses erforderlich war, bzw. weshalb die Anschrift des Zeugen nicht ermittelt ist und was getan wurde, um sie zu ermitteln. Es muß also der wirkliche Grund angegeben werden; wenn man § 210 so auffaßt und wenn er in der Praxis so gehandhabt wird, dann werden die Protokollverlesungen auf das richtige Maß zurückgeführt werden. Doch will ich mich nicht dagegen aussprechen, daß die Möglichkeit der Protokollverlesung, wie sie das Gesetz bisher eröffnet, auch de lege ferenda in bestimmten Punkten gesetzlich eingeschränkt werden könnte oder sollte.

Prof. Dr. Hermann Klenner

Dozent an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität Berlin

Liebe Kollegen, liebe Genossen!

Ich möchte vor allem zu der These des Genossen Weiß sprechen: daß es zwar einen Freispruch mangels Beweises gibt, daß es aber kein Rechtsmittel geben kann zur Umwandlung des Freispruches wegen erwiesener Unschuld.

An den Ausführungen von Wolfgang Weiß hat mir besonders gut gefallen, daß er — soviel ich sehe — zum erstenmal versucht hat, diese These *inhaltlich* zu begründen. Bislang ist nämlich diese These vor allem von Löwenthal¹ und vom Bezirksgericht Potsdam anläßlich eines Wiederaufnahmeverfahrens² lediglich positivistisch begründet worden, d. h. also mit einer im Rahmen des gegebenen staatlichen Gesetzes verbleibenden Begründung, während Weiß nicht rechtsdogmatisch, sondern rechtskritisch eine Begründung zu geben sich bemüht hat, die das gegebene Gesetz selbst tragen soll.

Ich halte weder die Meinung Löwenthals und auch nicht die Meinung von Weiß für richtig und will versuchen, das zu begründen.

Die Hauptstütze für seine Ansicht sieht Weiß — wenn ich ihn recht verstanden habe — darin, daß Aufgabe und Funktionen des Strafprozesses

¹ Neue Justiz, 1954, Nr. 8, S. 235.

² Neue Justiz, 1954, Nr. 21, S. 637.